

## Änderung der Friedhofsgebührensatzung

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 26.09.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die geänderte Friedhofsgebührensatzung wird vorbehaltlich der verpflichtenden Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2025 beschlossen.

### Sachverhalt

Die Übergangsregelung und Einführungsfrist zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) soll mit Ablauf des 31.12.2024 enden.

Zum Zeitpunkt der Anwendung von § 2b UStG unterliegen die Friedhofsgebühren insoweit der Umsatzsteuer wie ein Wettbewerb besteht. Das ist stets der Fall, wenn Leistungen erbracht werden, die gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden können. Demnach sind folgende Sachverhalte zu unterscheiden:

1. Bestattungen von Leichen in Särgen und Leichentüchern sind - unabhängig davon, ob eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter überlassen wird oder nicht - per Bestattungsgesetz den Gemeinden und Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, vorbehalten. Das heißt, hier finden keine größeren Wettbewerbsverzerrungen statt. Gemeinden werden somit nichtunternehmerisch im Sinne des §2b Abs. 1 S.1+2 UStG tätig. Diese Leistungen unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.
2. Bei Urnenbeisetzungen in räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzellen unter Ausschluss Dritter ist dies bei Leistungserbringung durch private Anbieter als Vermietung von Grundstücken steuerfrei nach § 4 Nr. 12 S. 1 a) UStG. Somit werden die Gemeinden in diesen Fällen nichtunternehmerisch im Sinne des §2b Abs. 1 S.1+2 UStG, somit keine Umsatzsteuer.
3. Finden Urnenbeisetzungen dahingegen in nicht räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzellen unter Ausschluss Dritter statt, ist dies bei privaten Anbietern um-

satzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Dies führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen. Nach §2b Abs. 2 Nr. 1 UstG sind bei Überschreiten der Umsatzgrenze in Höhe von 17.500 € diese Leistungen der Gemeinden umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

4. Bestattungsleistungen, die mit der erstmaligen Grabnutzungsberechtigung und mit einer Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung einhergehen, sind unselbständige Nebenleistungen und teilen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung (d. h. Zuordnung zu den oben genannten Nummern 1 bis 3).
5. Bei Bestattungsleistungen, die keine Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung bewirken und laut Friedhofssatzung ausschließlich durch den Friedhofsträger vorgesehen sind, ist ein Wettbewerb ausgeschlossen. Somit werden Gemeinden nichtunternehmerisch im Sinne des §2b Abs. 1 S.1+2 UstG tätig. Diese selbständigen Leistungen unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.
6. Grabpflegeleistungen, deren Vergütung im Nutzungsrecht enthalten ist, und die sich der Friedhofsträger in der Friedhofssatzung vorbehält, um ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage bei Gemeinschaftsgrabanlagen/Grabfeldern sicherzustellen, sind als unselbständige Nebenleistungen entsprechend der Hauptleistung den oben genannten Nummern 1 bis 3 zuzuordnen.

Zur Vermeidung steuerlicher Risiken und finanzieller Einbußen im städtischen Haushalt ist bei Anwendung der Neuregelung eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung sowie die Aufnahme folgender Umsatzsteuerklausel erforderlich:

„Für die im Anwendungsbereich des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind mit einem Sternchen gekennzeichnet (\* zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%).“

Wenn das Jahressteuergesetz 2024 wie angekündigt verabschiedet wird und die Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts weiterhin möglich ist, verschiebt sich die Änderung der Gebührenordnung aus dieser Vorlage bis zum Zeitpunkt der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ohne Anpassung der Friedhofsgebührensatzung müsste die Stadt ein Einnahmefizit in Höhe von rund 15.000 € (Zahlen aus 2023) aufgrund der Umsatzsteuerlast verbuchen.

#### **Anlage/n**

- 1 Friedhofsgebührensatzung\_Umsatzsteuerklausel\_markierte\_Änderungen (öffentlich)
- 2 Satzung Waldruhestätte \_Umsatzsteuerklausel (öffentlich)

# Gebührensatzung zur Friedhofs- satzung der Kreisstadt Merzig (Friedhofsgebührensatzung)

vom: 19. Juli 1989

zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2024

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungsge-  
setzes -KSVG- in der Fassung vom 27. Juni 1997  
(Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 des  
Gesetzes Nr. 2122 vom 12. Dezember 2023 (Amts-  
blatt I S. 1119) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommu-  
nalabgabengesetzes -KAG- in der Bekanntmachung  
vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geän-  
dert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amts-  
blatt I S. 1119) und § 31 der Friedhofssatzung , wird  
gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Mer-  
zig vom 07. November 2024 die Satzung wie folgt  
geändert:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Kreisstadt Merzig  
verwalteten städt. Friedhöfe und ihrer Bestattungs-  
einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf  
dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren  
nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung  
erhoben.

Für die im Anwendungsbereich des § 2b Umsatz-  
steuergesetz (UStG) der Umsatzsteuerpflicht unter-  
liegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die  
gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 %)   
erhoben und separat im Gebührenbescheid ausge-  
wiesen. Die Gebühren, die der Umsatzsteuer unter-  
liegen, sind mit einem Sternchen gekennzeichnet. (\*  
zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe  
von derzeit 19%).

## § 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte  
erstmals erwirbt,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ver-  
längern lässt,
- c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestat-  
tungskosten zu tragen,
- d) wer die städtischen Friedhöfe und Bestat-  
tungseinrichtungen benutzt oder die Leistun-  
gen der Kreisstadt in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der  
Nutzungsrechte an Familiengrabstätten, mit der  
Überlassung von Reihengrabstätten, mit der Inan-  
spruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit  
der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Ge-  
biete des Friedhofswesens.

## § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz I. Rechte an Grabstätten

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungs-  
rechten an Grabstätten sind folgende Gebühren zu  
entrichten:

	Ohne seittl. verl. Platten	mit seittl. verl. Platten
1. Familiengrabstätte für 1 Person	1.360,00 €	1.553,00 €
2. Familiengrabstätte für 2 Personen	2.720,00 €	2.913,00 €
3. Familiengrabstätte für 3 Personen	4.080,00 €	4.273,00 €
4. Familiengrabstätte für 4 Personen	5.440,00 €	5.633,00 €
5. Familiengrabstätte für 5 Personen	6.800,00 €	6.993,00 €
6. Familientiefgrab für 2 Personen	1.805,00 €	1.998,00 €
7. Urnenfamiliengrab für 2 Urnen	1.073,00 €	1.150,00 €
8. Urnenfamiliengrab für 4 Urnen	2.146,00 €	2.223,00 €
9. Reihengrab		
a) für Personen bis 6 Jahre	316,00 €	368,00 €
b) für Personen über 6 Jahre	846,00 €	1.001,00 €
c) Rasenreihengrab	1.103,00 €	
d) Rasenreihengrab für Fehlgeburten	125,00 €	
....* zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%		
e) Rasengrab mit bes.		

Gestaltung	2.657,00 €		
10. Urnenreihengrab	419,00 €	488,00 €	2. Beisetzung in einem Familiengrab für Personen über 6 Jahre -Erstbelegung- 459,00 €
11. Urnenrasengrab mit bes. Gestaltung	1.092,00 €		3. Beisetzung in einem Familiengrab für Personen über 6 Jahre -Zweitbelegung bzw. Wiederbelegung- 491,00 €
12. Anonymes Urnengrab	447,00 €		4. Beisetzung in einem Familiengrab als Tiefgrab für 2 Personen -Erstbelegung- 673,00 € -Zweitbelegung- 491,00 €
....* zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%			
13. Urnengemeinschaftsgrab an hist. Grabsteinen	1.173,00 €		5. Beisetzung in einem Reihen- oder Familiengrab für Personen bis 6 Jahre 283,00 €
14. Urnengemeinschaftsgrab im Urnenhain / Urnengarten Einzelgrab	1.011,00 €		6. Beisetzung von Urnen in einem Reihen-/Familiengrab, Rasengrab mit besonderer Gestaltung, Urnengemeinschaftsgrab an historischen Grabsteinen, am Baumrondell (§4 I. Nr. 7; 8, 10; 11; 13; 19) 215,00 €
	1.437,00 €		
....* zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%			
15. Urnengemeinschaftsgrab „Bestandslücken hist. Grabsteine“ Einzelgrab	971,00 €		7. Beisetzung von Urnen in einem anonymen Urnengrab, im Urnenhain, „Bestandslücken historische Grabsteine“, in der Bestattungswiese, in einem Baumgrab (§4 I. Nr. 12, 14, 15, 16, 17, 18), 215,00 €
	1.397,00 €		....* zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%
16. Urnengrab in der Bestattungswiese	993,00 €		8. Beisetzung einer Fehlgeburt (§4 I. Nr. 9d) ) 132,00 €
....* zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%			
17. Baumgrab als Einzelgrab	523,00 €		....* zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%
....* zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%			
18. Baumgrab als Familiengrab für 2 Urnen	746,00 €		Ein Verzicht auf Einzelleistungen begründet keinen Anspruch auf Erstattung eines Teils der Gebühren, weil Leistungen und Einrichtungen vorgehalten werden.
....* zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%			
19. Urnengrab am Baumrondell als Einzelgrab	681,00 €		
	1.290,00 €		
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist pro Jahr 1/30 der Gebühr zu entrichten. Der Betrag wird auf volle € aufgerundet.			
<b>II. Beerdigungen</b>			
Es sind folgende Bestattungsgrundgebühren für Grabherstellung und Benutzung der Trauerhalle zu entrichten:			
1. Beisetzung einer Person über 6 Jahre	459,00 €		<b>III. Exhumierungen und Wiederbeisetzung von Leichen, Überresten von Leichen und Urnen</b>
			1. Exhumierung einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof 1.442,00 €
			2. Exhumierung der Überreste einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem Städt. Friedhof 1.231,00 €
			3. Exhumierung einer Leiche mit besonderem Schwierigkeitsgrad zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof 1.864,00 €

<p>4. Exhumierung einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof</p> <p style="text-align: right;">1.020,00 €</p>	<p>3. Entfernen von Grabmalen, Pflanzungen und Anlagen,</p> <p>4. Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen,</p> <p>5. sonstige zusätzliche Leistungen.</p> <p>Das Entgelt für diese Leistungen wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.</p>
<p>5. Exhumierung einer Leiche mit besonderem Schwierigkeitsgrad zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof</p> <p style="text-align: right;">1.442,00 €</p>	
<p>6. Exhumierung von Überresten einer Leiche zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof</p> <p style="text-align: right;">809,00 €</p>	<p><b>§ 5 Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten und der Zurücknahme von Anträgen auf Beerdigung</b></p>
<p>7. Exhumierung von Urnen zur Wiederbeisetzung auf einem städt. Friedhof</p> <p style="text-align: right;">342,00 €</p>	<p>1. Wird auf das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet, entfällt für die Zeit bis zu dessen Ablauf die anteilige Erstattung der Nutzungsgebühr.</p>
<p>8. Exhumierung von Urnen zur Wiederbeisetzung auf einem nicht von der Stadt Merzig verwalteten Friedhof</p> <p style="text-align: right;">171,00 €</p>	<p>2. Wird ein Antrag auf Beerdigung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so wird die Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.</p>

**IV. Benutzung der kombinierten Leichenhalle und des Sezierraumes**

<p>1. Benutzung der Leichenhalle</p> <p>a) (Teilbereich der kombinierten Leichen- und Trauerhalle)</p> <p style="text-align: right;">78,00 €</p> <p>b) Pro angefangener Aufbahrungstag</p> <p>c) für den Stadtteil Büdingen</p> <p style="text-align: right;">30,00 €</p> <p>d) für die übrigen Stadtteile</p> <p style="text-align: right;">46,00 €</p> <p>e) Benutzung des Sezierraumes</p> <p>1.1 die Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen vor der Einäscherung sowie die Endversorgung/Umsargung von Unfalltoten</p> <p style="text-align: right;">50,00 €</p> <p>1.2 die Durchführung von größeren Untersuchungen</p> <p style="text-align: right;">133,00 €</p> <p>2. Benutzung der Trauerhalle (Teilbereich der kombinierten Leichen- und Trauerhalle)</p> <p style="text-align: right;">82,00 €</p>	
---	--

**§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7 Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsblatt I S. 2140)

**V. Nicht im Tarif enthaltene Leistungen**

1. Hilfe bei der Annahme und Aufbahrung der Särge in der Leichenhalle,
2. Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grabe,

**§ 8 Rechtsbehelf**

Gegen Maßnahmen dieser Satzung steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat gemäß

§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Kreisstadt Merzig  
Der Oberbürgermeister  
Marcus Hoffeld

# **Satzung über die Benutzung der Waldruhestätte der Kreisstadt Merzig**

Aufgrund des § 12 Absatz 1, Satz 1 und 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen – Bestattungsgesetz – vom 22.Januar 2021 (Amtsbl. 226), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in der öffentlichen Sitzung am 07.November 2024 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Name und rechtliche Verhältnisse
- § 2 Geltungsbereich / Lage
- § 3 Zweck der Waldruhestätte
- § 4 Schließung und Entwidmung

### **II Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Bereich der Waldruhestätte

### **III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Urnen
- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Ausheben der Grabstätten
- § 10 Nutzungsrechte und Ruhezeit

### **IV Grabstätten**

- § 11 Allgemeine Regelungen zu den Grabstätten
- § 12 Gestaltung von Grabstätten
- § 13 Pflege der Grabstätten

### **V Trauerfeiern**

- § 14 Trauerfeiern

### **VI Schlussvorschriften**

- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren
- § 17 Zuwiderhandlungen
- § 18 Rechtsbehelf
- § 19 Inkrafttreten

## **I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Name und rechtliche Verhältnisse**

(1) Der Friedhof trägt die Bezeichnung „Waldruhestätte der Kreisstadt Merzig“

(2) Die Waldruhestätte ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Kreisstadt Merzig.

(3) Die Waldruhestätte befindet sich im Eigentum der Kreisstadt Merzig.

Neben der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Merzig (Friedhofssatzung) wird diese Satzung ergänzend für die Waldruhestätte erlassen.

### **§ 2 Geltungsbereich / Lage**

(1) Diese Satzung gilt für die Waldruhestätte der Kreisstadt Merzig.

(2) Die Waldruhestätte umfasst die Waldfläche der Flurstücks-Nummern

26/1 - Gemarkung Merzig - Flur 6 – Hinter Kiesel –

20/1 - Gemarkung Merzig - Flur 6 – Hinter Kiesel –

526/21 - Gemarkung Merzig - Flur 6 – Hinter Kiesel –

### **§ 3 Zweck der Waldruhestätte**

(1) Die Waldruhestätte dient der Bestattung sowie dem Andenken an die verstorbenen ohne Unterschied der Konfession.

(2) Bestattet werden können alle natürlichen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Kreisstadt Merzig waren. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Einwohnerinnen / Einwohnern der Kreisstadt Merzig in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Die Waldruhestätte kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten. Schließung und Entwidmung richten sich nach den Bestimmungen des Saarländischen Bestattungsgesetzes.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht weiterhin die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt.

## **II Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Waldruhestätte unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Waldruhestätte täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

### **§ 6 Verhalten im Bereich der Waldruhestätte**

(1) Jeder Besucher der Waldruhestätte hat sich im Bestattungsbereich der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Kreisstadt Merzig ist Folge zu leisten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die an allen Zuwegungen aushängende Friedhofsordnung hingewiesen.

(2) In der Waldruhestätte ist untersagt:

- a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Kreisstadt Merzig hierzu erteilt ist, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle oder sonstige Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Personen, Fahrzeuge der Friedhofs- und Forstverwaltung sowie Betriebsfahrten anlässlich von Bestattungen;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben sowie Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- c) die Ruhe durch ungebührliches Betragen (z.B. Lärmen, Spielen, Campieren) zu stören;
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- e) Beisetzungen zu stören
- f) Die Waldruhestätte und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen offenes Feuer zu entzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen
- g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass ein Kontakt zu den Grabstätten ausgeschlossen ist.
- h) auf den ausgewiesenen Friedhofsflächen Jagdhandlungen abzuhalten

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Ordnung der Waldruhestätte vereinbar sind.

(4) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt oder entsprechenden Anweisungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet, kann aus dem Trauerbereich verwiesen werden.

### **III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Urnen**

Zur Beisetzung sind ausschließlich verschlossene Urnen aus leicht abbaubarem Material zugelassen, welches bei Erdkontakt innerhalb der Ruhefrist verrottet.

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die Einäscherungsurkunde des Krematoriums sowie der Nachweis der Vergänglichkeit der Urne beizufügen.

(2) Der Bürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt.

#### **§ 9 Ausheben der Grabstätten**

(1) Die Gräber werden von der Kreisstadt Merzig ausgehoben und wiederverfüllt. Hierbei werden die Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht.

#### **§ 10 Nutzungsrechte und Ruhezeit**

(1) Das Nutzungsrecht und die Ruhezeit für die Asche Verstorbener betragen 20 Jahre.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Familienurnengräbern um max. 10 Jahre ist auf Antrag möglich.

## **IV Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeine Regelungen zu den Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können im Todesfall Rechte für die Dauer der Ruhezeit nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden beidseitig entlang der bestehenden Wege der Reihe nach angelegt.

Zur Identifizierung und Auffindbarkeit der Grabstätten erhalten diese eine Registriernummer. Die Friedhofsverwaltung führt ein Kataster, in dem die Grabstätten und die Beigesetzten unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer dokumentiert sind.

(3) Ein Ankauf einzelner Bäume für Einzelpersonen, Familien, Gemein- oder Freundschaften ist nicht möglich.

(4) Grabstätten werden für Einzelurnen- und Familienurnengräber (für max. 2 Urnen) ausgewiesen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 12 Gestaltung von Grabstätten**

(1) Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldruhestätte darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher nicht gestattet, die Grabflächen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine, Holzkreuze, Holztafeln o. ä. und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen, auch nicht anlässlich einer Beisetzung,
- c) Kerzen, Grablichter oder Lampen aufzustellen
- d) Anpflanzungen vorzunehmen

(2) Das Ausbringen von Namenstafeln auf der Grabstätte bzw. an einem Baum ist nicht gestattet.

(3) Auf einer von der Kreisstadt Merzig gestellten Vorrichtung können die Namen, Geburts- und Sterbejahr ausgewiesen werden. Form und Ausführung werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

### **§ 13 Pflege der Grabstätten**

(1) Die Waldruhestätte ist ein naturnaher Wald. Es ist das Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege ist untersagt.

(2) Die Kreisstadt Merzig kann Pflegeeingriffe veranlassen, insbesondere wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich, geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf bereits vorhandene Grabstätten.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **V Trauerfeiern**

### **§ 14 Trauerfeiern**

Die Trauerfeiern anlässlich einer Beisetzung in der Waldruhestätte können in der Trauerhalle des angrenzenden Friedhofes Waldstraße oder direkt an der Waldruhestätte abgehalten werden.

## **VI Schlussvorschriften**

### **§ 15 Haftung**

(1) Die Kreisstadt Merzig haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldruhestätte, durch dritte Personen, Tiere oder Naturereignisse u. ä. an einzelnen Grabstätten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

(2) Grundsätzlich besteht für den Bereich der Waldruhestätte nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Im Übrigen haftet die Kreisstadt Merzig nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 16 Gebühren**

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten der Waldruhestätte sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. Baumgrab als Einzelgrab   | 523,00 € |
| 2. Baumgrab als Familiengrab |          |
| Für 2 Urnen                  | 746,00 € |

Für die im Anwendungsbereich des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

(2) Für sonstige Leistungen sowie Nutzung der Waldruhestätte und Ihrer Einrichtungen, einschließlich derer des Friedhofes Waldstraße, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 17 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 18 Rechtsbehelf**

Gegen Maßnahmen dieser Satzung steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025.

Merzig, den 07.11.2024

Kreisstadt Merzig  
Der Oberbürgermeister

Marcus Hoffeld